

No 3.

Gesinde-Zeugniß-Buch

für

aus *Wunnsdorf.*

alt *10 Jahr*

Statur *klein*

Haare *licht*

Augen *blaugrün*

Nase } *gerad.*

Mund } *gerad.*

Gesicht *oval.*

besondere Merkmale *keine.*

Amunilpe Wunnsdorf am 11. März 1849



XI/499a

Am 10ten Januar 1835
 im naturlichen Laubmann gefasst
 Justizamt hier am 10ten Januar
 1835.



L. v. ...
 ...

A u s z u g

aus der Gefinde-Ordnung vom 10ten Januar 1835. und der
 Polizei-Verordnung vom nämlichen Dato.

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich sich zu verhalten, mit dem Nebengefinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig.

Bei jedem Dienstboten sowohl in der Stadt als auf dem Lande, gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das zu landwirthschaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit gemiethete Gefinde alle und jede seinen Kräften angemessene Arbeit, nach dem Willen der Dienstherrschaft zu verrichten, auch wenn dasselbe vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gefinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen, befreit dasselbe doch nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gefinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, auf eine Zeit lang verhindert wird, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unausschießlich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernt, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgefinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

Wenn unter dem Gefinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

Das Gefinde ist ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch andere verrichten zu lassen.

Ein Dienstbote ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben zu verrichtender Arbeit wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.

Kein Diensthote darf ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubnis darf nicht überschritten werden.

Aller Schade, welcher von dem Gesinde aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden, der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

Wegen geringerer Versehen ist ein Diensthote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

Veruntrauungen und Diebstähle des Gesindes sind eben so, wie dieselben Verbrechen, wenn sie von andern verübt werden, zu bestrafen.

Diensthoten, welche von Veruntrauungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar.

Jeder Diensthote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effekten öffne.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

Ueber die sittliche Aufführung sieht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu und muß sich jeder Diensthote den diesfälligen Zurechtweisungen und Verböten der Dienstherrschaft fügen.

Der Dienstherrschaft kommt es zu, dem Diensthoten solchen Aufwand in der Kleidung, in seinen Vergnügungen oder andern Bedürfnissen, die sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Diensthote dagegen nicht mit der Ausrede schüzen, daß es für sein eignes Geld geschehe.

Scheltworte oder geringe thätliche Anstößungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

Aufwiegelung des Nebengesindes und Aufsehung zu Zänkereien und übeln Nachreden gegen die Dienstherrschaft sind dem eigenen Ungehorsam und eigener Verunglimpfung derselben gleich zu achten und zu strafen.

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten und die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, schüzt dasselbe nicht gegen diesfällige Verantwortung, und nach Befinden Bestrafung, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und in wie weit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem städtischen als landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermietzung ab.

Insofern bei der Vermietzung hierüber nichts bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermietzung gewöhnlich gegeben wurde, und die Obrigkeit hat hierüber nach Umständen zu entscheiden.

Weihnachts- Mess- und Jahrmärkte-Geschenke kann das Gesinde nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehreremal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen und Jahrmärkte überhaupt oder in derselben Maaße und Quantität wieder zu geben.

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nehmliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

Sogenannte Trinkgelber, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sofern die Annahme derselben nicht von der Dienstherrschaft, wie ihr zu thun frei steht, überhaupt verboten worden ist, sind nicht aufs Lohn oder andere versprochene Gebühnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelber anzugeben und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung der legtern unter mehreres neben einander dienendes Gesinde entscheidet, wenn sie darüber uneins werden, ein vorhandener Vertrag, oder Auspruch der Herrschaft.

Die Pflege von Kranken, welche an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat, wider Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur notwendigen Pflege anzuschaffen.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Beforgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, die unentbehrliche Zeit lassen.

Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste in der Heu- und Getraideerndte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist.

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten so, daß, wo mehrere Diensthoten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Orts-Gewohnheit und nach Maaßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag frei zu lassen, unbeschadet jedoch der von demselben an diesen Tagen zu besorgenden unumgänglich nöthigen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

- 1.) wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehranrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhöhnungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht,
- 2.) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt,
- 3.) wenn das Gesinde in dem oben genannten Falle die Krankenpflege verweigert,
- 4.) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschafts-Officianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähdreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt,
- 5.) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt,
- 6.) wenn es die Kinder, die ihm zur Wartung anvertraut sind, durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt,
- 7.) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung schuldig macht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Veruntreuungen oder Entwendungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt,
- 8.) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt,
- 9.) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt,
- 10.) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist,
- 11.) wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
- 12.) wenn ein Diensthote das ihm zur Obacht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaßen schlecht abwartet oder mißhandelt,
- 13.) wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthume vorsätzlich Schaden zugefügt hat,
- 14.) wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei,
- 15.) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht,
- 16.) wenn der Diensthote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unfeinschen Lebenswandel führt,
- 17.) wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschene Vermahnung nicht abläßt,
- 18.) wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermietzung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat,
- 19.) wenn ein Diensthote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird,
- 20.) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

Schickt die Herrschaft einen Diensthoten außer der Zeit fort, so ist anzunehmen, daß er in eine Aufhebung des Dienstvertrags gewilligt, wenn er nicht binnen acht Tagen seine Beschwerde gegen die Dienstherrschaft, bei der Obrigkeit angebracht hat; es gilt jedoch die Rückgabe und Annahme des Dienstzeugnißbuchs, in welches die Entlassung eingetragen worden, jedesmal als Beweis, daß der Vertrag von beiden Theilen freiwillig aufgehoben worden sei.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

- 1.) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden,
- 2.) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender, oder ungeachtet vorgängiger obrigkeitlicher Ermahnung beharrlich mit großer Härte behandelt hat,
- 3.) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen,
- 4.) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen, gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen,
- 5.) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und diebstalliges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist,
- 6.) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes in das Ausland verlegen will, ingleichen bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an der das Gesinde Theil nehmen soll, wenn sich die Herrschaft nicht verbindlich macht, ihren Diensthoten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermietzung oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen, beides jedoch nur in dem Falle, wenn der Diensthote von der Sache nicht bei seiner Ermietzung in Kenntniß gesetzt worden ist.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Verlangen der Dienstherrschaft, von der Polizeiobrigkeit durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurück zu führen.

Bleibt das ungehorsame Gesinde dennoch nicht in seinem Dienste, oder will die Herrschaft solches nicht wieder annehmen, so ist sie in beiden Fällen berechtigt, ein anderes Gesinde an seine Stelle zu mietzen und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, allen der Herrschaft verursachten Schaden zu erstatten, sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage ausgedehnt werden kann.

Von jeder Dienstherrschaft ist bei der Entlassung des Gesindes das in der Gesindeordnung vorgeschriebene Dienstzeugniß in das Gesindezeugnißbuch eigenhändig einzuzichnen, oder durch eine andere Person in deren Auftrag einzutragen, gedachtes Buch auch von dem antretenden Gesinde der neuen Dienstherrschaft zur eigenen Verwahrung während des Dienstes auszuhändigen.

Wenn einem Diensthoten sein Gesindezeugnißbuch entweder während eines Dienstes, oder in der Zeit, wo er sich dienstlos befindet, abhanden kommt, so hat er solches im ersten Falle der Polizeibehörde des Orts, wo er dient, im letztern Falle aber der Polizeibehörde des Orts, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen, welche nach erfolgter Erörterung der betreffenden Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen entweder demselben ein neues auszustellen, oder bedenklichen Falls ihn wegen der Ausfertigung einer neuen Legitimation an die Behörde seiner Heimath zu verweisen haben.

Bei der Erlaubniß zum Zurückbleiben des dienstlos werdenden, am Orte nicht heimathsangehörigen Gesindes, um auf anderweiten Dienst zu warten oder sich auf andere Art daselbst weiter zu ernähren, ist hauptsächlich darauf zu sehen:

- 1.) aus welchen Gründen das Gesinde außer Dienst gekommen, ob die Schuld davon ihm selbst beizumessen sei oder nicht?
- 2.) welches Zeugniß ihm von seinem Dienstherrn, insbesondere von dem letztern erteilt werde?
- 3.) ob es für die nächste Zukunft eigne Subsistenzmittel nachzuweisen habe?
- 4.) ob im Orte Aussicht zu baldiger Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sei?
- 5.) ob dasselbe in seiner Heimath Aeltern oder andere Anverwandte habe, welche für den Diensthoten sorgen können oder nicht?
- 6.) ob das Gesinde einige Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Handthierung besitze, welche ihm sein Fortkommen außer Dienst mit Grund erwarten lassen?

Die Erlaubniß zum dienstlosen Aufenthalt eines Diensthoten an einem Orte, wo er nicht heimathsangehörig ist, darf immer nur auf bestimmte Zeit erteilt werden, nach deren Ablauf allemal wieder um Verlängerung nachzusuchen ist.

Das dienstlos sich aufhaltende Gesinde muß sich zu gewissen ihm im Voraus anzukündigenden Zeiträumen und jedenfalls bei der zu suchenden Verlängerung der Erlaubniß zum Aufenthalte, bei der Polizeibehörde des Orts persönlich stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben ausweisen, und auf die diesfalls an dasselbe zu richtenden Fragen Rede stehen und genaue Auskunft geben.

Die Gebühr für Ausfertigung eines Dienstzeugnißbuchs mit Inbegriff des Verlags für ein neues Buch beträgt Zwei und einen halben Neugroschen, für einen gerichtlichen Eintrag in ein solches ebenfalls Zwei und einen halben Neugroschen.

Johann Baptist Siedlitz hat bei mir das
Jahr 1850, als Dienstmagd in Diensten
gestanden, und sich diese Zeit über, brav,
und ehelich betragen. Solches wird von mir
attestirt.

Siedlitz Joh: Josef Müller.

den 31^{ten} Decbr. 1850.

Langwiesing



Johann Baptist
Siedlitz

Leitfante als Kinderschwägerin
bei mir.



